

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Festhalle Nohra, des Dorfgemeinschaftshauses Wollersleben und des Dorfgemeinschaftshauses Mörbach der Gemeinde Nohra

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), sowie der §§ 1 (2), 2 (1) und (2), 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in seiner Sitzung vom 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 3 (Gebühren) erhält folgende Neufassung:

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Festhalle sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen werden **von Privatpersonen** folgende Gebühren erhoben:

Angaben in €	Dorfgemeinschaftshaus Wollersleben	Dorfgemeinschaftshaus Mörbach	Festhalle Nohra
Benutzungsgebühren einschließlich Nebenkosten pro Veranstaltungstag für:			
a) Gesamtobjekt	60,00	50,00	130,00
b) Saal	---	---	100,00
c) Partyraum	---	---	30,00

- (2) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Festhalle sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen werden von **den Veranstaltern zur kommerziellen Nutzung (ausgenommen ortsansässige Vereine)** folgende Gebühren erhoben:

Angaben in €	Dorfgemeinschaftshaus Wollersleben	Dorfgemeinschaftshaus Mörbach	Festhalle Nohra
Benutzungsgebühren einschließlich Nebenkosten pro Veranstaltungstag für:			
a) Gesamtobjekt	120,00	100,00	300,00

Artikel II Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Festhalle Nohra, des Dorfgemeinschaftshauses Wollersleben und des Dorfgemeinschaftshauses Mörbach der Gemeinde Nohra tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Textes der Satzung und der Gebührensatzung mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 16.02.2012

(S I E G E L)

W E N K E L
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Nohra geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Festhalle Nohra, des Dorfgemeinschaftshauses Wollersleben und es Dorfgemeinschaftshauses Mörbach der Gemeinde Nohra (Beschluss-Nr.: 49/01/2012 vom 26.01.2012) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 13.02.2012 unter AZ 30/092.56/Rie, eingegangen 14.02.2012.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 16.02.2012

(S I E G E L)

W E N K E L
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 2/2012 (17. Jahrgang) vom 25.03.2012

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.03.2012